Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1925)

Heft: 19

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, 7. Mai

Schweizerische Kirchen-Zeitung

№ 19 — 1925

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4—, Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das *Ausland,* kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung: Dr. V. von Ernst, Prof. Theol., Luzern, Felsbergstr. 20

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die Bischofswahl im Bistum Basel und ihre Rechtsgrundlage. — Das Heilige Jahr 1925. — Aus der Praxis und für die Praxis. — Kann bei Leichenverbrennungen kirchliches „ortsübliches" Grabgeläute gefordert werden? — Rezension. — Konferenz der schweiz. Bischöfe. — Geistliche Spiele in Einsiedeln. — Briefkasten.

Die Bischofswahl im Bistum Basel und ihre Rechtsgrundlage.

Die wirre und oft irrige Auffassung, welche über die Bischofswahl im Bistum Basel vielfach bei Laien und oft sogar bei Geistlichen sich offenbart, lässt es wünschenswert erscheinen, die Rechtsgrundlage dieser Wahl etwas näher zu beleuchten und zu erklären.

Das Recht der Bischofswahl für das Bistum Basel beruht auf den Bullen «Inter praecipua» vom 7. Mai 1828 und «De animarum salute» vom 23. März 1830, die ihrerseits sich stützen auf die Konkordate vom 28. März 1828, 2. Dezember 1828 und 11. April 1829 zwischen dem Apostolischen Stuhle und den Diözesankantonen unseres Bistums, sowie auf das Breve «Quod ad rem sacram» vom 15. September 1828 an das hochw. Domkapitel des Bistums Basel.

In den Bullen spricht der Papst als Gesetzgeber zur Diözese, im Breve ermahnt er als Freund und Diener des Friedens das Domkapitel, es möge bei der Bischofswahl auf das gute Einvernehmen zwischen Kirche und Staat gebührend Rücksicht nehmen und keinen minder genehmen Kandidaten zum Bischof wählen.

Die Bullen wurden vor ihrer Veröffentlichung in der Kathedrale zu Solothurn den Diözesanständen vorgelegt, weil sie sich auf die in den Konkordaten enthaltenen Abmachungen zwischen dem Apostolischen Stuhl und den Konkordatskantonen stützen. Bullen und Konkordate haben den Charakter und den Wert von Staatsverträgen, sind als solche in die Gesetzessammlungen der vertragschliessenden Kantone aufgenommen und geniessen den Schutz des Canon 3 des kirchlichen Gesetzbuches.

Das Breve wurde nur an das Domkapitel gerichtet, immerhin nach Kenntnisgabe an die hohen Diözesanstände, weil auch das Breve auf einer Vereinbarung zwischen Kirche und Staat beruhte.

Das Wahlrecht ist dem Domkapitel durch die genannte Bulle «Inter praecipua» verliehen worden, mit welcher wegleitend das Breve parallel läuft. Kraft der Bulle (Konkordat Art. 12) steht das Wahlrecht dem Domsenat zu, dem sowohl die residierenden als auch nichtresidierenden Domherren angehören, unter Ausschluss jedoch der Ehrendomherren.

Der Domsenat hat, nach kanonischer Vorschrift, innert drei Monaten, «aus der Diözesangeistlichkeit den Bischof zu wählen». Der zu Wählende muss die kanonischen Eigenschaften der Würdigkeit und Fähigkeit verbunden mit Klugheit besitzen und begründete Hoffnung bieten, die Diözese zum Heile der Seelen und Ehre der Kirche leiten zu können. Ausser diesen Eigenschaften verlangt das Breve noch, dass die Domherren keinen den Diözesanständen minder genehmen Kandidaten («persona minus grata») zum Bischof wählen, mit welchem die hohen Regierungen nur schwer oder unmöglich zum Wohle von Kirche und Staat zusammenarbeiten könnten. Das Domkapitel hat sich vor dem feierlichen Wahlakt zu versichern, dass ein freundschaftliches Zusammengehen von Kirche und Staat möglich und wahrscheinlich ist, gestützt auf den Charakter und die bisherige Tätigkeit und Vergangenheit des Kandidaten.

Wie das Domkapitel sich zu vergewissern habe, ob ein Kandidat minder genehm, «persona minus grata», sei, ist im Breve nicht gesagt. Das Domkapitel ist hierin frei, was auch die päpstliche Interpretation vom 19. Januar 1863, dem Breve entsprechend, hervorhebt.

Tatsächlich hat man sich ausservertraglich seit bald 100 Jahren an den sog. «irischen» Wahlmodus gehalten, der eine beschränkte Streichung der Kandidaten zulässt, wie er den hohen Ständen 10 Jahre vor Abschluss des Konkordates vom Staatssekretär Kardinal Consalvi zugestanden werden wollte.

Dieser übliche Wahlmodus besteht darin, dass Bistumsverweser und Diözesanstände den Wahltag festsetzen. Das gesamte Domkapitel stellt eine Liste von sechs Kandidaten auf, von welchen es überzeugt ist, dass keiner der Kandidaten den Diözesanständen als missliebig gelten werde. Die Sechserliste wird den versammelten Vertretern der Diözesanstände übergeben und diese prüfen, ob der Name eines ihnen missliebigen Kandidaten sich darauf befinde. Wäre dies der Fall, so dürften die Diözesanstände Streichungen vornehmen, ähnlich wie es konkordatsrechtlich für die Domherrenwahlen der Kantone Aargau, Bern und Thurgau festgelegt ist, wo wenigstens drei Namen auf der Liste für die Wahl zu verbleiben haben. Die Streichung

darf nicht willkürlich geschehen, sondern muss sich auf loyale, gerechte Gründe stützen, die nach der Lage der Dinge wenigstens als beachtenswert erscheinen.

Reicht das Domkapitel in gewissenhafter Ausübung seiner Rechte den Diözesanständen eine solche Liste von Kandidaten ein, von denen es überzeugt ist, dass sie einerseits die kanonischen Eigenschaften besitzen und andererseits den Diözesanständen nicht missliebig sein können, so bietet dieses Verfahren einen leichten Weg, um die beiderseitigen Rechte zur Geltung kommen zu lassen. Eine weitschauende, wohlwollende und vorurteilsfreie Beurteilung der Kandidaten wird bei beiderseitiger Achtung der Rechtsgrundsätze eine Streichung entbehrlich machen.

Eine positive Mitwirkung oder Bezeichnung eines genehmen Kandidaten durch die Kantonsvertreter, um so die Wahlfreiheit zu beeinträchtigen, ist unzulässig und von der Hand zu weisen. Es steht den Diözesanständen kein Recht zu, durch irgendwelche Beeinflussung die Wahl auf einen bestimmten Kandidaten zu lenken.

Kommt die Liste ans hochw. Domkapitel zurück, so erfolgt die feierliche Wahl, bei welcher die Stimmenmehrheit entscheidet.

Aus den Verhandlungen zum Konkordat, Bulle und Breve geht hervor, dass als überragender Grundsatz die kanonische Freiheit der Wahl zu gelten hat und dass diese nur im Sinne des genannten Breves und seiner Interpretation vom 19. Januar 1863 beschränkt werden darf.

Catholicus.

Das Heilige Jahr 1925.

Grundsätzliches und Geschichtliches zum Jubiläumsablass.

Ein Jubiläumsjahr ist immer ein hochbedeutsames Ereignis im Leben der Kirche, ein segensvoller Einschnitt im religiösen Innenleben der einzelnen Gläubigen, die das Glück haben, die Wallfahrt zum „Heiligen Jahre" nach Rom auszuführen. So ist es ganz natürlich, dass alle bischöflichen Organe, denen die religiöse Leitung der Seelen anvertraut ist, die Gläubigen auf die Bedeutung des Jubiläumsjahres aufmerksam machen und sie in entsprechender Weise anzuleiten suchen, die dem Heiligen Jahre zugrunde liegenden Gedanken der Sühne und Busse, der Richtung auf das Ewige im Gegensatze zu der materialistischen Einstellung auf das Irdische für das innere religiöse Leben aller Gläubigen fruchtbar zu machen. Es ist Aufgabe der katholischen Tagespresse, gleichfalls in dieser Richtung mitzuwirken. Denn die Grundsätze, die Papst Pius XI. in der Verkündigungsbulle des Jubeljahres am 29. Mai 1924 entwickelt hat, greifen weit aus; sie bieten wieder eine jener grossen Kundgebungen des Papsttums als der höchsten moralischen Macht auf Erden dar, in denen die Mittel zur Heilung der Uebel unserer Zeit der Menschheit gezeigt werden. Auch einzelne protestantische Zeitungen der Schweiz haben sich über das katholische Heilige Jahr geäussert, aber man muss leider feststellen, dass die Verfasser der betreffenden Artikel weder die wahre religiöse Grundlage des Jubiläumsablasses mit der Wallfahrt zu den Heiligtümern Roms, noch die Bedeutung der ganzen Institution für die moralische und religiöse Gesundung der Menschheit erfasst haben. Die echt katholischen Glaubensanschauungen über die Verehrung und Anrufung der Heiligen, die wahre innere Verdienstlichkeit der guten Werke, die übernatürliche Jurisdiktion des Papstes als Stellvertreter Christi gegenüber dem Verdienstschatze der Kirche und die darauf beruhende Praxis der Ablässe — alle diese Dinge, auf denen das Jubiläumsjahr als religiöse Erscheinung beruht, sind vom Protestantismus verworfen worden und daher dem ganzen religiösen Denken der Protestanten fremd; sie können keine richtige Einstellung zu der Beurteilung jener Dinge finden. Daher haften sie sich an die rein äusseren Vorgänge, ohne die Erscheinungen der Jubeljahre religiös-psychologisch erfassen zu können, und benutzen bisweilen den Anlass, die Persönlichkeit einzelner Päpste, die mit Jubeljahren in Verbindung stehen, in einseitiger und oberflächlicher Weise zu schildern, ohne die damit zusammenhängenden kritischen Probleme zu berücksichtigen [1]. Das ist keine objektive, noch weniger wissenschaftliche Art, den so wichtigen Gegenstand des katholischen Jubelablasses mit allen seinen Begleiterscheinungen zu erfassen und zu würdigen. Eine richtige Beurteilung des grossen Jubiläums des Heiligen Jahres muss ausgehen von den katholischen Lehren und Grundsätzen, auf denen dieses beruht; muss von der religiösen und psychologischen Erfassung der einzelnen Zeitalter aus die Erscheinungen beurteilen, die bei der Abhaltung der Jubeljahre hervorgetreten sind; muss endlich die Wurzeln erfassen, die für religiöse Erneuerung weiter Kreise von Gläubigen in dieser kirchlichen Institution liegen und darnach deren Bedeutung für die Mitwelt zu erkennen suchen. Nur auf einige Grundgedanken in dieser Richtung soll in den folgenden Zeilen hingewiesen werden.

I.

Der grosse Jubiläumsablass des Heiligen Jahres beruht auf zwei Grundlagen katholischer Lehre und Lebensübung, die in ihren Wurzeln in das frühe christliche Altertum hinaufreichen:

1. Auf der Verehrung und Anrufung der Märtyrer und anderer Heiligen und der damit zusammenhängenden Stellung Roms als der „heiligen Stadt" in der Auffassung des christlichen Mittelalters;

2. auf der Entwicklung des Ablasses als einer Kompensation und eines Erlasses der zeitlichen Sündenstrafen, wie er sich im frühen Mittelalter im Anschluss an die altchrisliche Bussdisziplin in Lehre und Praxis der Kirche ausgestaltet hat [2].

Die Verehrung der Märtyrer hat bekanntlich seit dem 3. Jahrhundert eine grosse Bedeutung im religiösen Leben der Christen wie in der Liturgie der Kirche gewonnen. Das christliche Altertum hatte die höchste Wertschätzung für die Würde der Blutzeugen Jesu Christi und das grösste Vertrauen auf die Wirksamkeit ihrer Fürbitte bei Gott und

---

[1] Typisch für diese ganz einseitige und daher notwendigerweise teils unrichtige und teils schiefe Behandlung des Gegenstandes sind die 4 Artikel in der „Neuen Zürcher Zeitung" in der Nummer vom 24. Dezember 1924 und an 3 folgenden Daten.

[2] Vgl. die trefflichen Ausführungen im diesjährigen Hirtenbrief Sr. Gn. des hochwürdigsten H. Bischofs Dr. Besson von Lausanne, Genf und Freiburg über die Ablässe. Die vollständigste Darstellung bietet N. Paulus, Geschichte des Ablasses im Mittelalter, 3 Bde. Paderborn 1922—1923.

bei Christus[3]. Sein Leben hingeben zu können für Christus und dadurch den höchsten Akt der Liebe zu Gott und zu Christus zu vollziehen, war in den Augen der alten Christen das grösste Glück. Wie herrlich und ergreifend ist das, was bereits der hl. Ignatius von Antiochien in seinem Brieef an die Römer zu Beginn des 2. Jahrhunderts hierüber schreibt. Der Märtyrer ist in der Wertschätzung des Altertums der vollkommene Christ, der Nachahmer Christi und der Apostel; das Martyrium reinigt die Seele vollständig von jeder Makel, und daher gelangt sie nach dem gewaltsamen Zeugnistode ohne weiteres und unmittelbar zu Christus in das himmlische Paradies.

Diese Auffassung führte notwendiger und natürlicher Weise zur Anrufung der Märtyrer um ihren Schutz, und ihre mächtige Fürbitte bei Gott und bei Christus zugunsten der auf Erden lebenden Gläubigen. Die Schriften der altchristlichen Kirchenväter und die Texte der Inschriften des christlichen Altertums enthalten eine Fülle von Belegen für diese Auffassung und die darauf beruhende Praxis im religiösen Leben der Gläubigen. Die Christen hatten das grösste Vertrauen auf die Fürbitte der Märtyrer als ihrer Advokaten, ihrer Anwälte und Patrone bei Christus; darum wandten sie sich an sie in allen ihren geistlichen und leiblichen Nöten und Anliegen, um dort durch ihre Vermittlung Schutz und Hilfe von Gott und von Christus zu erlangen. So erflehten sie auch durch die Fürbitte der Märtyrer Verzeihung ihrer Sünden und Nachlass der dafür ihnen bevorstehenden Strafen. Gerade bei der Bussdisziplin der alten Kirche, in der auf die Genugtuung, auf die Versöhnung des göttlichen Richters durch die Busswerke des reuigen Sünders so grosses Gewicht gelegt wird, tritt dieser Gedanke umso schärfer hervor. Daher wird in den liturgischen Orationen der hl. Messe an den Martyrerfesten in den altrömischen Sakramentarien häufig um Verzeihung der Sünden, um Vergebung der Schuld gebetet. Und es ist bezeichnend, dass in der Formel, mit der nach dem Sacramentarium Gelasianum der Tag und der Ort der Jahrtagsfeier für die Märtyrer in Rom angezeigt wurde, gerade dieser Gedanke betont wird: Noverit vestra devotio, sanctissimi fratres, quod beati Martyris illius (Name) anniversarius dies intrat, quo diaboli tentationes exuperans, universitatis Creatori gloriosa passione coniunctus est. Ideoque Dominum conlaudemus, qui est mirabilis in Sanctis suis, ut qui illis victoriae coronam contulit, nobis eorum meritis delictorum indulgentiam largiatur. In illo igitur loco . . . (Angabe der Kirche, wo das Fest gefeiert wurde).

Die Verehrung der Märtyrer im Altertum knüpfte in einer dem Zuge der menschlichen Natur ganz entsprechenden Weise vor allem an die Grabstätte des einzelnen Blutzeugen an. Um gleichsam in materiellen, persönlichen Kontakt mit dem Märtyrer zu gelangen und desto sicherer sich durch die Anrufung seiner Fürbitte mit ihm in Verbindung zu kommen, begaben sich die Gläubigen zu seinem Grabe in dem Friedhofe, wo er ruhte, oder in die Kirche, die über der Grabstätte errichtet worden war, wo der Altar über dem verehrten Grabe stand. Nun aber war keine Stadt des alten Römerreiches auch nur entfernt so reich an Gräbern hervorragender und überall verehrter Märtyrer wie Rom, weil keine andere Christengemeinde so berühmte und so viele Blutzeugen aufzuweisen hatte als die Hauptstadt des Reiches. Hier befanden sich vor allem die Grabstätten der beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus, die wie keine andern sonstwo die frommen Besucher anzogen. So beginnen schon im 4. Jahrhundert die Wallfahrten aus den verschiedensten Provinzen des Reiches, um die Gräber der Apostelfürsten und auch anderer hochverehrter römischer Blutzeugen zu besuchen und ihren Schutz und ihre Fürbitte dort in besonderer Weise anzurufen. Einen mächtigen Aufschwung nahmen diese Wallfahrten seit dem 6. und 7. Jahrhundert bei den neubekehrten germanischen Völkern im heutigen Frankreich, in Westdeutschland, in England und auch bei den Christen Irlands[4]. Es ist eine eigenartige Erscheinung, die für die religiöse Kultur dieser Nationen von hoher Bedeutung wurde. Es war ein rein religiöser, auf die Gewinnung übernatürlicher Güter gerichteter Gedanke, der diesen Wallfahrten zur „heiligen Stadt" Rom zugrunde lag. Wir finden ihn ausgedrückt in den Worten, die Alcuin in seiner Homilie über den hl. Willibrord, den Friesenapostel, niedergeschrieben hat: „Rom, das Haupt des Erdkreises, ist gleichsam in besonderer Weise beglückt durch den glorreichen Martertod der Apostelfürsten. Daher strömen auch alltäglich zu ihr mit inniger Herzensandacht Völker und Nationen, um bei den seligen Aposteln sich fester im Glauben anzuschliessen, ihre Sünden zu beweinen und in zuversichtlicher Hoffnung sich die Aufnahme in den Himmel zu erbeten[5]."

Bei dieser Sachlage war es ganz natürlich, dass ein Zusammenhang zwischen den Pilgerfahrten nach Rom und der Bussdisziplin des frühen Mittelalters sich herausbildete. Wie durch die sogen. Redemptionen oder Bussumwandlungen, die seit dem 7. Jahrhundert zuerst in England und Irland aufkamen, die für besonders schwere Sünder auferlegten empfindlichen, mühsamen und langdauernden Busswerke teilweise durch andere guten Werke, besonders Gebet und Almosen, ersetzt werden konnten, so wurde auch in der nächsten Folgezeit in solchen Fällen ein Teil der Busswerke nachgelassen auf Grund von unternommenen frommen Wallfahrten zu besonders verehrten Heiligtümern. Diese teilweisen Busserlasse sind wirkliche Ablässe, indem wegen der Wallfahrt ein Teil der Busswerke und damit auch der zeitlichen Sündenstrafen durch die Kirche nachgelassen wurde. Diese individuellen und teilweisen Ablässe erfolgten anfänglich und in erster Linie für Wallfahrten nach Rom und wurden durch die Päpste verliehen. Die ältesten Beispiele finden wir bezeugt im 9. Jahrhundert, und es war besonders Papst Nikolaus I. (858—867), der solche in dieser Zeit gewährte. In der Folgezeit wurden dann häufiger in dieser Weise individuelle Erlasse von einem Teil der für schwere Sünden auferlegten Busswerke verliehen[6]. Eine weitere Entwicklung brachte das 12. Jahrhundert, indem jetzt von einzelnen Päpsten für den Besuch römischer Kirchen allgemein kleinere Ablässe gewährt wurden, die an bestimm-

[3] Hierüber besitzen wir das vortreffliche Werk des Bollandisten H. Delahaye, S. J., „Les origines du culte des martyrs". Bruxelles 1912.

[4] Vgl. J. Zettinger, Berichte über Rompilger aus dem Frankenlande bis 800. Rom und Freiburg i. Br. 1900.

[5] Vita s. Willibrordi, auct. Alcuino, ed. Migne, Patr. lat. C I. col. 711.

[6] Vgl. die Belege und die Beispiele bei N. Paulus, Gesch. des Ablasses. I. S. 22 ff.

ten Tagen gewonnen werden konnten. Diese Uebung erweiterte sich im Laufe des 13. Jahrhunderts, indem z. B. Papst Honorius III. für den Besuch von S. Maria Maggiore einen Ablass von 1 Jahr und 40 Tagen, Papst Nikolaus IV. vor allem St. Peter eine Reihe von Ablässen bestätigte oder neu gewährte, und in gleicher Weise die Laterankirche auszeichnete. So z. B. konnten die Gläubigen durch den Besuch von St. Peter an jedem Tag einen Ablass von 1 Jahr und 40 Tagen, an den Stationstagen und vielen Festen einen solchen von 3 Jahren und 3 Quadragenen gewinnen; für den Besuch der Lateranbasilika erteilte der Papst an einer Reihe von Festen den Römern 3 Jahre und 3 Quadragenen, den übrigen Italienern 5 Jahre und 5 Quadragenen, den Pilgern aus allen andern Ländern 7 Jahre und 7 Quadragenen Ablass ihrer zeitlichen Sündenstrafen [7]. Von dieser Vorstufe aus fehlte zum grossen Jubiläumsablass bloss noch ein weiterer Schritt, nämlich die Verleihung eines allgemeinen vollkommenen Ablasses für den Besuch bestimmter römischer Kirchen während eines festgesetzten Jahres für alle, die durch eine reumütige Beicht Verzeihung ihrer Sünden erlangten, und diesen Schritt vollzog Bonifaz VIII.

Freiburg. J. P. Kirsch.

[7] Ebda., II. S. 13 f.

Aus der Praxis und für die Praxis.

Die pastorelle Bedeutung der kirchl. Zeremonien.

Mit allen Mitteln suchen die Kirchenfeinde das katholische Volk von den Kirchen und vom Gottesdienste wegzuziehen. In religionsfeindlichen Blättern der Zentralschweiz wird, seit geraumer Zeit und so letzthin wieder, besonders das christliche Begräbnis heruntergemacht und die heidnische Kremation umso schöner und erhebender hingestellt, um den Betrieb des Leichenofens, der das Luzerner Friedental beherrscht, zu fördern und in Schwung zu bringen.

Etwas sollten wir auch da vom Gegner lernen. Wie sprechen die herrlichen Zeremonien unserer Kirche zum Gemüte! Lassen wir aber die Zeremonien immer so zum Herzen reden, wie sie es könnten?

Wie schön wird die Erstkommunion gefeiert! Bemühen wir uns, auch andere Zeremonien, die seelsorgerlich von grosser Bedeutung sind, möglichst schön und feierlich zu gestalten, die Beerdigungen, Taufen, Hochzeiten, vor allem das Hochamt.

«Die tote lateinische Sprache! Die Sprache, die wir ja doch nicht verstehen!» Warum redet der Seelsorger auf der Kanzel nicht auch vor den Erwachsenen, wie er es wohl in der Katechismusstunde tut, von den Vorzügen der lateinischen Sprache als liturgischer Sprache? Liesse sich darüber nicht bisweilen eine Predigt halten, und zwar bei den neuesten Kritiken, eine zeitgemässe Predigt? Und könnte nicht da und dort in Erklärung der hl. Messe noch mehr geschehen? Könnte man es in den letzten Jahren des Religionsunterrichtes nicht so weit bringen, dass alle wenigstens die immer wiederkehrenden lateinischen Worte des Priesters beim hl. Opfer verstehen würden? Dass wenigstens die Intelligenteren an Hand des Missale der hl. Handlung zu folgen vermöchten? Eine mächtige liturgische Bewegung geht heute durch die katholische Kirche. Dass sie auch bei uns immer mehr Früchte zeitigte! Sehr zu begrüssen war da der liturgische Kurs, der in Luzern letzter Tage abgehalten wurde. Vivant sequentes!

Die Schätze der Liturgie dem gläubigen Volke erschliessen! Es gibt hochw. Amtsbrüder, die das ausserordentlich gut verstehen! Bei Spendung der hl. Taufe in X. werden manche Gebete immer, nachdem sie lateinisch gebetet, auch in der deutschen Sprache wiedergegeben. Bei Beerdigungen desgleichen. Mit lauter Stimme und schöner Aussprache werden sie vom Geistlichen gesprochen. Gewiss, die Funktionen werden dadurch etwas verlängert; aber wie schön, wie ergreifend sind die Gebete, eine Predigt für die, welche sie hören. Und wie werden dadurch Aeusserungen, wie die eingangs erwähnten, gegenstandslos gemacht! Wie lieb kann man durch solche Kleinigkeiten den Gläubigen die hl. Religion machen!

Bei Herder in Freiburg sind «Liturgische Volksbüchlein» erschienen, die dem gleichen Zwecke dienen, den wir mit diesen Zeilen verfolgen, zu billigen Preisen, für Massenverbreitung bestimmt. Wir erwähnen hier: «Die hl. Taufe»; «Das hl. Sakrament der Ehe»; «Versehbüchlein. Die liturgischen Gebete am Krankenbett»; «Das Begräbnis eines Erwachsenen» (0.30; 0.40; 0.50 G.-M.). Andere sind dieser ersten Reihe bereits gefolgt.

Kehren wir von all' den verschiedenen Andachten wieder etwas mehr zur Liturgie, der kirchlichsten Andacht, zurück, vor allem zum hochhl. Messopfer, dem Mittelpunkt und Glanzpunkt des ganzen Kultes. F.

Kann bei Leichenverbrennungen kirchliches „ortsübliches" Grabgeläute gefordert werden?

Bevor ich auf die Beantwortung dieser Frage eingehe, möchte ich eine Vorbemerkung machen.

Die staatliche Forderung des Geläutes der katholischen Kirchen bei nicht katholisch-kirchlichen Beerdigungen beruht bekanntlich da, wo nicht etwa besondere kantonale Vorschriften dieses Geläute verlangen, nur auf einer bundesrätlichen Interpretation des Art. 53, Abs. 2 der Bundesverfassung. Der Bundesrat folgert aus der in diesem Artikel aufgestellten Pflicht der bürgerlichen Behörden zur Obsorge für die schickliche Beerdigung eines jeden Verstorbenen: Ist das kirchliche Geläute bei Beerdigungen «ortsüblich», so gehört es zur Schicklichkeit einer jeden Beerdigung. Der Bundesrat hat zwar zugegeben, dass «die Beerdigung mit kirchlichen Gebräuchen als eine Zutat zu betrachten ist, mit welcher sich die bürgerlichen Behörden in keiner Weise zu befassen haben» (Bericht vom 24. Mai 1875). Damit ist doch das Geständnis gemacht, dass die in Art. 53 BV postulierte schickliche Beerdigung sich nur auf die zivilen Formen des Begräbnisses beziehe. Nun ist aber das Grabgeläute mit den geweihten Kirchenglocken in der katholischen Kirche ein religiöser Akt, weil aus religiösem Bewusstsein hervorgehend und von der kirchlichen Liturgie vorgeschrieben, also ein Kultusakt und Bestandteil der feierlichen Bestattung. Die Berufung des Bundesrates auf die «Ortsübung» ist also völlig verfehlt, indem er in offenkundiger Weise eine Uebung, die sich nur innerhalb des kirchlichen Verbandes der katholischen Pfarrei auf Grund kirchlicher liturgischer Vorschriften bei kirch-

lichen Beerdigungen der zum kirchlichen Verbande Zugehörigen gebildet hat, willkürlich und ohne Rechtsgrundlage überträgt auf eine allgemein örtliche Sitte der Ortsgemeinde. Wenn der Bundesrat sich solche grobe Verwechslungen zu Schulden kommen lässt, so kann er nicht beim Glockengeläute Halt machen bei seiner Konstruktion des Begriffes «ortsüblicher Schicklichkeit», sondern er muss dann als «ortsüblich und daher schicklich» verlangen, dass die Leichen begleitet vom Priester in Prozession mit brennenden Kerzen, Kruzifix etc. in die Kirche gtragen und dort ausgesegnet werden ganz gemäss der auf Grund des Rituale Romanum Tit. VI c. 3 Exequiarum ordo gebildeten Uebung (vgl. canon 1204 und 1215, 1231, 1232). Diese Konsequenz hat auch Prof. Dr. Heusler von Basel dem Bundesrat entgegengehalten: «Wenn der Bundesrat den in einer Gemeinde stehenden Gebrauch als massgebend erklärt, so kann er nicht beim Glockengeläute Halt machen, sondern muss auch noch manches andere einräumen, die Benutzung der Kirche, die Verpflichtung sämtlicher Dorfbewohner zum Leichengeleite, wo solches sonst üblich ist u. s. w., sobald solches in der betreffenden Gemeinde als zu einer anständigen Beerdigung gehörig betrachtet wird. Die erste Uebertretung zieht eben weitere nach sich.» (Vergl. meinen Artikel: «Das Glockengeläute der katholischen Kirchen und die «schickliche» Zivilbestattung nach schweizerischem Bundesrecht» im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Band 79, Seite 484—502, abgedruckt auch in der Schweiz. Kirchenzeitung, Jahrg. 1899, Seite 209, 217, 225, 233, 242, 249.)

Diese Vorbemerkung schien mir notwendig, um zu zeigen, auf welcher rechtlich haltlosen Grundlage das kirchliche Grabgeläute bei Zivilbestattungen überhaupt gefordert werde. Die verkehrte Argumentationsweise des Bundesrates wird wahrscheinlich auch versucht werden bei der Leichenbestattung in Form der Kremation. Darüber nun folgendes:

1. Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 23. November 1884 an die Bundesversammlung betr. die Petition der Gesellschaft für fakultative Leichenverbrennung zu La Chaux-de-Fonds die Annahme einer einfachen Tagesordnung beantragt, unter anderem mit folgender Motivierung:

«Die Frage der Einführung einer von dem bisherigen Modus abweichenden Bestattungsart kann unter Wahrung der Bestimmungen des Art. 53, Abs. 2 BV füglich den kantonalen Behörden zum Entscheide überlassen werden.» (Salis, Schweiz. Bundesrecht, 2. Auflage, Bd. III, Nr. 1054, S. 121.)

Die Bundesversammlung schloss sich dieser Anschauung an am 6., bezw. 17. Dezember 1884. Der Referent der ständerätlichen Kommission sagte in seinem Berichte über die betr. Materie: «Aus dem Gesagten geht hervor, dass der Bund zur Aufgabe hat, darüber zu wachen, dass die Begräbnisplätze den bürgerlichen Behörden unterstellt seien und dass die Bestattungen auf eine schickliche Weise vor sich gehen; dass jedoch, von dieser doppelten Beschränkung abgesehen, die Kantone frei sind, die Einrichtung der Begräbnisplätze und die Art und Weise der Bestattungen nach ihrem Gutdünken zu bestimmen.»

Das Bundesgericht aber, welches sich sonst nicht direkt mit der Interpretation des Art. 53, Abs. 2 BV (gemäss dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893, Art. 189, Ziff. 4 gehört diese Materie zur Beurteilung des Bundesrates) zu beschäftigen hat, konstruierte in dem — allerdings mehrheitlich beschlossenen — famosen Urteil vom 16. Mai 1919 betr. die Luzerner Kremationsfrage sogar ein Recht auf Kremation, entgegen dem luzernischen Bestattungsrecht; das Verbot der Feuerbestattung in der Stadt Luzern entbehre jedes öffentlich-rechtlichen staatlich anerkannten Motives. So hatte das Bundesgericht endlich den Weg gefunden, den das gleiche Gericht mit dem Entscheid vom 13. März 1914 noch nicht gefunden hatte, als es die Beschwerde des luzernischen Stadtrates in gleicher Sache noch abgelehnt hatte.

Aus allen diesen Bemühungen zugunsten der Kremation und der vollkommenen Säkularisierung des Bestattungswesens geht soviel hervor, dass die Kremation als schickliche Bestattungsart von den Bundesbehörden anerkannt wird, und ebenso fakultativ als zu den Polizeiaufgaben des Staates gehörig angesehen wird.

2. Wenn nun jemand folgern wollte, dass die Kremation nur eine andere Art der «Bestattung» neben der «Erdbestattung» als «Feuerbestattung» zu gelten habe und daher auch Anspruch auf das «ortsübliche Grabgeläute» habe, so ist dieser Folgerung doch entgegenzuhalten:

Auch der Bundesrat hat anerkannt, dass das Grabgeläute allerdings nicht «ein absolutes Erfordernis für eine schickliche Beerdigung» sei. Als blos relatives Erfordernis leitete der Bundesrat es einzig aus der «Ortsübung» ab.

Es würde aber auch dem empfindsamsten Kremationsschwärmer kaum gelingen den Nachweis zu leisten, dass eine Ortsübung bestehe, bei Leichenverbrennungen mit katholischen Kirchenglocken zu läuten. Die Schicklichkeit dieser «Feuerbestattung» wird ja in so hohen Tönen in der Literatur ihrer Anhänger gepriesen, dass sie auf die ungewohnte Beteiligung der Kirche mit Geläute als Bestandteil der unentbehrlichen honestas doch verzichten können, und mit den weltlichen Mitteln der Schicklichkeit auskommen sollten.

Zum Begriff der «Ortsübung» in solchen Dingen gehört doch in erster Linie eine ortsübliche Bestattungsweise, mag man auch über das Schickliche, das Dekorum, die Konvenienz und die Wohlanständigkeit der Bestattung selbst noch so verschieden denken. Bei der Kremation liegt aber ein völliges Novum vor, für welches erst in staatsrechtlichen Rekursen in manchen Orten eine staatlich sichere Basis erfochten werden musste. Von einer wirklichen Uebung im Sinne einer «consuetudo tenaciter servata, jugiter servata» (Lex. 3, Cod. 8, 52) als unbestrittene Tatsächlichkeit eines bestehenden Herkommens, kann deshalb schon noch nicht die Rede sein, weil keine Gelegenheit zur Bildung eines förmlichen Usus vorhanden war.

Man kann mit umso grösserem Recht eine strikte Interpretation der vom Bundesrat seinerzeit konstruierten «Ortsübung» in dieser Materie verlangen, als die besagte

Inanspruchnahme der Kirchenglocken zum Grabgeläute bei Zivilbeerdigungen schon an sich das ausschliessliche Verfügungsrecht der Kirchenbehörde in ungerechtfertigter Weise verletzt und einen Angriff auf die kirchliche Zweckbestimmung der res sacra enthält. Destoweniger ist man berechtigt, bei Kremationen das kirchliche Grabgeläute zu fordern, als hier jeder Schein einer «Ortsübung» wegfällt. Die Kremationisten haben ihre «Feuerbestattungen» selbständig ohne katholisch-kirchliche Beteiligung von Anfang an mit ihrem eigenen Zeremoniell ausgestattet. Die Haltung der katholischen Kirche der Kremation gegenüber ist stets eine notorisch ablehnende gewesen ohne jede Konvenienz, so dass in katholischen Orten eine «Ortsübung» bei einer derartigen Form der Leichenbeseitigung noch mit Kirchenglocken zu läuten sich gar nicht bilden konnte, da schon der blosse Versuch zu einer solchen auffallenden Neuerung auf dem Gebiete des Bestattungswesens die Kirchenglocken in Anspruch zu nehmen vom katholischen Volke als ein Skandal empfunden worden wäre. Daher kann aus der angeblichen Analogie der Erdbestattung mit der «Feuerbestattung» nichts zugunsten eines kirchlichen Geläutes bei Kremationen abgeleitet werden, weil nicht aus einer Analogie hier argumentiert werden darf, sondern einzig aus der oben gekennzeichneten «Ortsübung» zugunsten der ortsüblichen Bestattungsart. Nur reine Willkür könnte auf der bisherigen Grundlage dazu führen, dass Kirchengeläute bei Leichenverbrennungen erzwungen würde, und ich glaube kaum, dass das katholische Volk eine derartig erzwungene Profanation der geweihten Kirchenglocken sich gefallen lassen würde. Die ausschliessliche Widmung einer Sache für den Kultus muss sowohl als Rechtsakt der zur Widmung Befugten respektiert werden, als auch unter dem Gesichtspunkt der Kultusfreiheit rechtlichen Schutz finden gegenüber unsachlichen Deduktionen anmasslicher Zwängerei.

Die juristische Logik, wenn diese überhaupt auf dem an Willkürlichkeiten so reichen Gebiete des Bestattungswesens noch etwas gilt, sollte davon abhalten, dass bei einem im bewussten Gegensatz zum kirchlichen Brauch ausgedachten neuen Verfahren der Leichenbeseitigung noch kirchliche Zutaten von der katholischen Kirche gefordert werden auf Grund des Art. 53, Abs. 2 BV. zumal dieses Verfahren keine «Beerdigung» (noch dem Wortlaut dieses Artikels), viel weniger noch eine «ortsübliche» Beerdigung ist.

Auch die Beisetzung der Asche ist keine Beerdigung oder Bestattung des «Leichnams»; die Aschenreste des eingeäscherten menschlichen Körpers kann man nicht als «Leichnam» bezeichnen. Im Luzerner Rekursfall haben die Rekurrenten diese Aschenreste als «Leichnam in verbrannten Zustand» bezeichnet, worauf man ihnen bemerkte, dass diese Bezeichnung gerade so wenig zutrifft, als wenn ein Haus nach der Zerstörung durch Feuer ein «Haus im eingeäscherten Zustand» genannt würde. Ich bin der Ansicht, dass auch Rechtsverletzungen in Sachen der katholischen Kultuseinrichtungen in einem Rechtsstaate als «unschicklich» gelten sollten.

Freiburg, den 23. April 1925.

Prof. Dr. U. Lampert.

Rezension.

Metzler Joh. S. J., *Petrus Canisius, Deutschlands zweiter Apostel.* Ein Charakterbild. Mit einem Titelbild, einer Karte und 120 Abbildungen im Text. M. Gladbach, B. Kühlen. 1925.

Manchem hochw. Prediger und Leiter von Marianischen Kongregationen oder Jünglings- und Männervereinen wird in Hinsicht auf die demnächst erfolgende Heiligsprechung des sel. Petrus Canisius gedient sein, wenn ich ihn für die Vorbereitung von eventuellen Kanzel- oder Vereinsvorträgen auf die oben genannte neueste Publikation über den Seligen aufmerksam mache. Sie darf mit Fug und Recht dem vortrefflichen Lebensbild des Seligen an die Seite gestellt werden, das vom hervorragendsten Canisiusforscher, Otto Braunsberger S. J., verfasst, im Jahre 1921 in 2. und 3. Auflage im Herder'schen Verlage in Freiburg i. Br. erschienen ist.

Auch Metzlers «Charakterbild» stützt sich auf sorgfältige Benutzung der Quellen und der umfangreichen Literatur, die auf S. 12—13 verzeichnet sind. Dem mehr wissenschaftlich (wenn auch ohne wissenschaftlichen Apparat) geschriebenen Buche Braunsbergers gegenüber bietet es für Predigten und Vorträge vielleicht gewisse Vorteile. Sie sind einmal schon durch den Zweckgedanken der Schrift gegeben, der dahin zielt, «die Hauptzüge des arbeitsreichen Lebens (des Seligen) klar herauszuarbeiten, um den Mann, dem unser deutsches Volk (und fügen wir bei: auch die katholische Schweiz!) so viel verdankt, den Herzen näher zu bringen». Sodann liegen sie in der für Vorträge sehr geeigneten Disposition und in der klaren, flüssig und interessant gehaltenen Behandlung des Stoffes.

Was der Schrift noch einen ganz besondern Wert verleiht, das ist ihre ausserordentlich reiche und gediegene Ausstattung mit Bildern. Sie sei das Ergebnis langer, mühsamer Nachforschungen, schreibt der Verfasser im Vorwort. Wir glauben es ihm gerne. Denn est ist eine eigentliche Canisius-Ikonographie, was Metzler an Abbildungen von Werken der christlichen Kunst, die sich auf Canisius beziehen, aus allen möglichen Zeiten und Ländern zusammengetragen und in seinem Werke veröffentlicht hat. Dieses ist denn auch vom Verlage als Monographie in die Kühlen'sche Sammlung «Hausschatz christlicher Kunst» (Sammlung II. Nr. VI) eingereiht und so zu einem verhältnismässig billigen Preise erhältlich gemacht worden.

Das schöne und lehrreiche Canisius-Buch sei bestens empfohlen. W. Sch.

Konferenz der schweizerischen Bischöfe.

Die diesjährige Konferenz der schweizerischen Bischöfe findet am Pfingstdienstag, 2. Juni, in Chur statt. Eingaben an die Konferenz sind bis spätestens zum 17. Mai an den Dekan, den hochwürdigsten Bischof von Chur, zu richten.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Dies trigesimus depositionis Rev^mi ac Cels^mi Jacobi Stammler, Episcopi Basileensis et Luganensis, in Ecclesia Cathedrali die 13. Maii, hora 9 1/2 matutina, celebrabitur.

Solodori, die 2. Maii 1925.

Cancellaria episcopalis.

Geistliche Spiele in Einsiedeln.

Calderons «Welttheater», das im Jahre 1924 mit so glänzendem Erfolge in Einsiedeln zur Aufführung gebracht wurde, wird diesen Sommer in zwei Spielperioden vom 2. Mai bis 6. Juni und in den Monaten August und September wiederholt, jeweilen Mittwoch und Samstag, erstmals 2. Mai.

Nach den Vorschlägen und den Entwürfen des Spielleiters Erkelenz wurde die ganze Inszenierung in grosszügiger Weise ausgebaut und vervollkommnet. Sämtliche Chöre wurden verdoppelt, der Engelchor auf beinahe 100 Sänger erhöht und neue Gruppen eingeschaltet, so dass die Zahl der kostümierten Mitwirkenden auf 335 angestiegen ist. Erstklassige Kräfte geben die Titelrollen des gewaltigen Spieles wieder, das mit seinen ergreifenden Bildern dem Zuschauer einen unvergesslichen Eindruck hinterlässt.

Briefkasten.

An P. A. in Z. Nekrologe auf Bischof Dr. Stammler sel. Wir tragen dazu nach, dass auch der «Morgen» einen sehr ansprechenden Nekrolog auf den verstorbenen Oberhirten gebracht hat; eine Erwähnung ist im Artikel der Nr. 17 aus Versehen weggeblieben.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inserate *: 19 Cts.
Halb* „ : 14 „ | Einzelne „ : 24 „
* Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Tabernakel!
Feuer- und diebsicher
in einfacher bis schönster, stilgerechter Ausführung, KASSEN- und MAUER-SCHRÄNKE für jeden Bedarf, kleine KASSETTEN als Haustresor, in Möbel zu plazieren, in allen Grössen vorrätig, OPFER-KÄSTEN etc. liefert preiswürdig in feinst. Präzisionsarbeit. Beste Referenzen.
L. Meyer-Burri
Kassenbau u. Kunstschlosserei,
Luzern, Vonmattstrasse 20

Ein neues originelles Herz-Jesu-Buch
von **Dr. P. Romuald Banz,** Benediktiner
Unter dem Banner des hlst. Herzens
Erwägungen, Belehrungen und Andachten. 768 Seiten.
Mit Original-Buchschmuck von Kunstmaler Wilhelm Sommer.
In Einbänden zu Fr. 4.50, 5.60, 8.75, 12.—, 15.30
Dieses Buch gehört zum Besten und Schönsten, was auf dem Gebiete der Herz-Jesu-Literatur geschaffen worden ist.
Durch alle Buchhandlungen.
Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G., Einsiedeln.
Waldshut / Köln a. Rh. / Strassburg i. E.

Gesucht erfahrene, treue
Haushälterin
gesetzten Alters in ein Pfarrhaus.
Offerten erbeten unter G. Z. 55 an die Expedition des Blattes.

Gesucht zu geistlichem Herrn auf dem Lande treue, tüchtige
Haushälterin
die in Haus- und Gartenarbeit bewandert ist.
Schriftl. Offerten unter Chiffre N 2601 Lz an die Publicitas Luzern.

Messweine
sowie
Tisch- und Spezialitäten
in Tirolerweinen empfehlen
P. & J. GÄCHTER
Weinhandlung z. Felsenburg
Altstätten, Rheintal
Beeidigte Messweinlieferanten.
Telefon Nr. 62. Telegramm-Adresse: Felsenburg

Geistliche Spiele Einsiedeln auf dem Klosterplatze
Calderon's **Grosses Welttheater**
300 Mitwirk. Spielltg. P. Erkelenz. Berlin
Spielabende: **Monat Mai bis 6. Juni, jeden Mittwoch** u. **Samstag** abs. **9 Uhr**
Preise: Numerierte Tribünenplätze Fr. 5, 4—, 3—. Stehplätze Fr. 1.50.
Vorbestellungen und Auskunft durch **Verkehrsbüro Einsiedeln,** Tel. 102 (vorm. 9-11 nachm. 1—4 Uhr. Prospekte kostenlos!

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität
in- und ausländische :-: Tischweine :-:
als
Messwein
unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung,
Bremgarten.

Messwein
Fuchs-Weiss & Co., Zug
beeidigt.

Gebetbücher zu haben bei Räber & Cie.

Liebfrauenhof
am **Zugerberg** mit Tramhaltestelle. Kurhaus und Pension in prachtvoller Lage. Hauskapelle. Gedeckte Veranden, nahe Wälder, gute Küche. Pensionspreis von Fr. 6.— an. Telephon 3.67. Prospekte durch die Oberin.

Standesgebetbücher
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Soutanen und Soutanellen
(Soutanen nach römischem und französischem Schnitt.)
für die hochwürdige Geistlichkeit liefert in anerkannt vorzüglicher Ausführung und bei äusserster Berechnung. — Tel. Nr. 388.
Robert Roos, Masschneiderei, **Kriens** b. Luzern

Kunstvoll holzgeschnitzte
Kruzifixe
zu mässigen Preisen in stets grosser Auswahl sind zu haben bei
Räber & Cie.

Venerabili clero
Vinum de vite merum ad ss. Eucharistiam conficiendam a s. Ecclesia praescriptum commendat Domus
Karthaus-Bucher
Schlossberg Lucerna

Ewiglichtöl
bester Qualität
Ewiglichtgläser
Ewiglichtdochte
(pat. Guillon) liefert
Ant. Achermann
Kirchenartikel u. Devotionalien
Luzern.

KURER, SCHAEDLER & CIE.

in WIL, (Kanton St. Gallen). Anstalt für kirchl. Kunst

Caseln	empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten	Kelche
Stolen	**Paramente**	Monstranzen
Pluviale	**Kirchenfahnen**	Leuchter
Spitzen	**Vereinsfahnen**	Lampen
Teppiche	wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc.	Statuen
Blumen		Gemälde
Reparaturen		Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung

Fraefel & Co.

St. Gallen

Paramente, kirchl. Metallgeräte u. s. w.

Lieferanten aller Bedarfs-Artikel für liturgische Zwecke

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik

M. Herzog in Sursee

offeriert als Spezialität:

Kirchenkerzen von gar. reinem Bienenwachs
" " gar. lithurg. 55 % "

ferner:

Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumkerzen, Stearinkerzen, Anzündwachs, nicht tropfend, **Weihrauch Ia, Rauchfasskohlen, etc.**

Als neu und praktisch offeriere einen **elektrischen Apparat „ARDOR"** zum Anzünden der Kohlen und Temperieren des Weines. In 1½ Minuten eine glühende Kohle.

Für **reelle** und **prompte** Bedienung wird garantiert.

MESSWEIN

Gebr. X. & E. Gloggner

WEINHANDLUNG LUZERN

Bureau: Franziskanerpl. 4, Telephon 2760

Spezialität in feinen Walliser, Waadtländer, Veltliner, sowie direkt imp. Piemonteserweinen

Ich bin in die Welt gekommen um Feuer auf die Erde zu bringen, u. was will ich anders, als dass es brenne?

Dieses Feuer finden Sie in **Pfarrer Mäders** *neuester Schrift:*

Es lebe Jesus!

hübsch kartoniert Fr. 1.50

VERLAG „NAZARETH" BASEL, Thiersteinerallee 55

Kommissionsverlag, Kanisiusdruckerei Konstanz.

Das Klein-Auto auf 2 Rädern

ist kein Rennrad, (Stundenmittel 35—40 km., im Maximum 60 km.) aber übertrifft alles Bisherige auf diesem Gebiete.

1. Eine denkbar einfache Bedienung.
2. 5 verschiedene Geschwindigkeiten.
3. Von Öl und Strassenkot, bei jeder Witterung, geschützt.
4. Ein Sicherheitsgefühl wie im Auto, ohne die lästigen Erschütterungen. 2 Modelle 3 und 4 HP. Der **Neracar** ist das einzige Motorrad, das der Hochwürd. Geistlichkeit und den Ärzten empfohlen werden kann und ein Auto vertritt. Verlangen Sie Prospekte u. unverbindliches Vorführen. Weitgehende Garant. und Zahlungsbedingungen.

Vertreter: **Rüedi & Fallegger, Ruswil**

General Agentur: **Otto Ernst, Thun.**

Rom.

Empfehlenswert:

Pensione Risorgimento,

Via Cola di Rienzo 290 (rez-de-chaussée).

Vorzüge:

In der Regel stets freie Zimmer
Alles neue Möbel
Billig
In der Nähe des Vatikans

Marmon und Blank

Kirchliche Kunst-Werkstätten

Wil (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — **Altäre, Kanzeln, Statuen** Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze. Primizkreuze Betstühle etc. — Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. - Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen u. Renovationen. **Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen!** Ausführung der Arbeiten in unserer eigenen Werkstätten.

Religiös gesinnte Jünglinge

aller Stände und Berufe, die ihr Leben Gott in besonderer Weise weihen wollen, finden jederzeit Aufnahme in der Kongregation der

Barmherzigen Brüder vom hl. Johannes von Gott.

Die Kongregation bietet ihnen reiche Gelegenheit, ihre Kräfte und Fähigkeiten im Dienste der Nächstenliebe, insbesondere in der Krankenpflege, im Handwerk, sowie auch in Haus- und Gartenarbeiten zu verwerten. Die Aufnahme geschieht vom 16. Lebensjahre an. Anfragen wolle man richten an den **Bruder Vikar,** Schloss Steinhof, **Luzern.**

Erwin Prinz, Mörschwil, Kt. St. Gallen.

Spezialgeschäft f. kirchl. Elekt. Dekorationen und Beleuchtungs-Anlagen. Altar- Tabernakel- Statuenkränze- Säulenbeleuchtungen u. Monogramme.

Reparaturen und Umändern

bestehender Anlagen, in solidester Ausführung. Prima Referenzen. Musterkollektion zu Diensten.

Gebetbücher sind zu beziehen durch Räber & Cie., Luzern.